

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/17267 –**

Umgang mit Rechtsextremisten im Strafvollzug

Vorbemerkung der Fragesteller

Für Neonazis stellt nach Ansicht der Fragesteller das Gefängnis oft einen regelrechten Aktionsraum zur Selbstorganisation dar. Neonazis nutzen Gefängnisaufenthalte zur Verbreitung rechtsextremer Propaganda unter Mitgefangenen, zur Vernetzung und Gewinnung neuer Anhänger sowie zum Prestigeerwerb innerhalb der rechten Szene (www.belltower.news/nazis-im-gefaengnis-aktionsraum-und-kaderschmiede-34644/). Von Strafgefangenen erfahren die Fragestellerinnen und Fragesteller zudem immer wieder, dass JVA-Bedienstete (JVA = Justizvollzugsanstalt) das rechte Treiben passiv tolerieren oder sogar selbst entsprechend agieren. Die Gefangenen-Gewerkschaft/Bundesweite Organisation (GG/BO) erklärt gegenüber dem „Tagesspiegel“, die Dunkelziffer von Beamten mit rechtsextremem Gedankengut sei weitaus höher als es medienwirksame Beispiele belegen würden. Mediale Aufmerksamkeit erlangte so ein sächsischer Justizbeamter, der sich 2016 an einem Überfall von bewaffneten Neonazis und Hooligans auf alternative Läden und Lokale im Leipziger Stadtteil Connewitz beteiligt hatte. Der Beamte wurde erst 2019 vom Dienst suspendiert. Im Dienst hatte er wohl auch mit Häftlingen der rechtsterroristischen Vereinigungen Gruppe Freital und Old School Society zu tun. „Die neuen Enthüllungen machen nochmals klar, dass militante Rechte auch nach ihrer Verurteilung auf gute Strukturen innerhalb der Behörden zurückgreifen können“, erklärte die Jenaer Rechtsanwältin Kristin Pietrzyk, die im Gruppe-Freital-Prozess die Nebenklage vertrat, gegenüber dem „Tagesspiegel“. Im Strafvollzug stehe den Verurteilten „ein Netz aus Kameraden zur Verfügung – ganz gleich auf welcher Seite der Zellentür.“ Da Mitglieder verurteilter rechtsterroristischer Gruppen zusammen in derselben JVA untergebracht worden seien, kämen Rechtsextremisten besser vernetzt aus dem Vollzug (www.tagesspiegel.de/politik/neonazi-bewachte-neonazis-suspendierter-gefaengniswaerter-in-sachsen-hatte-kontakt-zu-rechtsterroristen/25008610.html).

Während die Durchführung des Strafvollzugs den Ländern obliegt, ist es nach Ansicht der Bundesregierung „das gemeinsame Anliegen von Bund und Ländern, entschieden gegen rechtsextremistische Aktivitäten in unserer Gesellschaft vorzugehen. Das gilt auch für den Bereich des Strafvollzugs“ (Bundestagsdrucksache 17/8983).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Durchführung des Strafvollzuges und die Gesetzgebung hierzu sind nach der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich eine Angelegenheit der Länder. Auch obliegt dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz nicht die Dienstaufsicht über die Strafvollzugsbehörden; vielmehr wird diese von der jeweiligen obersten Justizbehörde des zuständigen Landes ausgeübt. Daher verfügt die Bundesregierung nur über punktuelle Erkenntnisse in diesem Bereich.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass Prävention und Bekämpfung des Rechtsextremismus eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist. Es ist das gemeinsame Anliegen von Bund und Ländern, entschieden gegen rechtsextremistische Aktivitäten in unserer Gesellschaft vorzugehen. Das gilt auch für den Bereich des Strafvollzugs (vgl. die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Rechtsextreme Subkultur im Strafvollzug“ auf Bundestagsdrucksache 17/8983).

Der deutsche Strafvollzug nimmt die Gefährdung durch extremistische Inhaftierte sehr ernst und hat zahlreiche Maßnahmen ergriffen, um Radikalisierung im Strafvollzug zu verhindern bzw. bereits erfolgter Radikalisierung mit Maßnahmen zur Deradikalisierung zu begegnen. Dies gilt phänomenübergreifend für alle Formen des Extremismus, sei es Rechtsextremismus, Linksextremismus oder islamistisch motivierter Extremismus.

Zu diesem Zweck werden im deutschen Strafvollzug zahlreiche Präventions- und Deradikalisierungsprogramme durchgeführt. Diese werden als Gruppentraining oder als Einzelberatung und -begleitung angeboten. Die Länder beziehen bei dieser Arbeit verschiedene zivilgesellschaftliche Trägerinnen und Träger ein. Eine Reihe solcher Programme bezieht sich ausschließlich auf den Phänomenbereich Rechtsextremismus. Neben solchen Präventions- und Deradikalisierungsprogrammen bilden die Länder die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Justizvollzugs darin aus, extremistische Haltungen zu erkennen und angemessen zu reagieren. Darüber hinaus werden Weiterbildungen in diesem Bereich angeboten.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend fördert im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ im Themenfeld „Prävention und Deradikalisierung in Strafvollzug und Bewährungshilfe“ seit 2017 Modellprojekte in den Ländern mit dem Ziel, pädagogische Strategien der Radikalisierungsprävention und der Begleitung von Distanzierungsprozessen im Strafvollzug und in der Bewährungshilfe zu entwickeln und zu begleiten. Das Themenfeld ist phänomenübergreifend ausgerichtet und bearbeitet die Themenbereiche des islamistischen Extremismus, Rechtsextremismus und linken Extremismus. Die Modellprojekte richten sich mit ihren Maßnahmen schwerpunktmäßig an Jugendliche und junge Erwachsene im Strafvollzug und in der Bewährungshilfe, die als besonders gefährdet für extremistische Ansprachen (Sekundärprävention) oder als bereits radikalisiert (Tertiärprävention) betrachtet werden. Eine Übersicht dieser Projekte findet sich auf der Programm-Webseite unter folgendem Link: www.demokratie-leben.de/foerderprojekte/modellprojekte/handlungsfeld-extremismuspraevention.html.

Darüber hinaus organisiert das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit dem Strafvollzug der Länder, um einen Erfahrungsaustausch zu Fragen der Deradikalisierung im Strafvollzug zu ermöglichen. Im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz fand in diesem Rahmen im Herbst 2019 ein Workshop statt, der sich mit verschiedenen Ansätzen zur Distanzierungsarbeit mit gewaltbereiten Extremisten im Justizvollzug sowie mit den Maßnahmen und Möglichkeiten, Radikalisierung während der Haftzeit zu erkennen, beschäftigte.

Weiterhin stellen der Generalbundesanwalt und das Bundeskriminalamt dem Justizvollzug ein gemeinsam herausgegebenes Merkblatt mit Indikatoren zum Erkennen rechtsterroristischer Zusammenhänge zur Verfügung. Die Bediensteten der Justizvollzugsanstalten (JVAen) sollen durch eine zielorientierte Sensibilisierung Verbindungen Inhaftierter zu rechtsterroristischen Kreisen frühzeitig erkennen, um beispielsweise etwaige Rekrutierungsversuche im Kreis der Inhaftierten unterbinden zu können.

1. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, dass Rechtsextreme ihren Aufenthalt als Untersuchungs- und Strafgefangene in Justizvollzugsanstalten (JVAs) gezielt zur Verbreitung rechtsextremer Propaganda unter Mitgefangenen, zum Gewinnen neuer Anhänger, zur Vernetzung mit Gleichgesinnten sowie zum Prestigegewinn innerhalb der rechten Szene nutzen?

Bei radikalisierten Gefangenen ist stets die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, dass diese ihre Mitgefangenen radikalisieren. Sofern diese Gefahr im konkreten Einzelfall zu befürchten ist, kann dem insbesondere durch geeignete allgemeine und besondere Sicherungsmaßnahmen begegnet werden, die eine wirksame Trennung von Mitgefangenen ermöglichen.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen. Die Bundesregierung verfügt daher über keine Erkenntnisse zu einzelnen Vorgängen in den Justizvollzugsanstalten.

2. Inwieweit, wann, und wie oft hat sich das Gemeinsame Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (GETZ) mit der Problematik von rechtsextremen Gefangenen bzw. Rechtsextremismus in JVAs befasst?

Zu welchen Schlussfolgerungen sind die beteiligten Sicherheitsbehörden dabei nach Kenntnis der Bundesregierung gekommen?

Das Gemeinsame Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum zur Bekämpfung des Rechtsextremismus/-terrorismus hat sich zumindest in den vergangenen zwei Jahren nicht speziell mit der Thematik von rechtsextremen Gefangenen bzw. Rechtsextremismus in JVAen befasst.

3. Welche Kenntnisse, auch aus kriminologischen Untersuchungen, hat die Bundesregierung über die Verbreitung rechtsextremen Gedankenguts unter Strafgefangenen (bitte Jugendstrafvollzug jeweils gesondert benennen)?

Zunächst wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen. Weiterhin wird auf die Studie der Kriminologischen Zentralstelle „Extremismus und Justizvollzug“ aus dem Jahr 2017 verwiesen (vgl. www.krimz.de/fileadmin/dat/eiablage/E-Publikationen/BM-Online/bm-online10.pdf).

- a) Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil von JVA-Insassen mit rechtsextremen Einstellungen sowie von organisierten Rechtsextremisten an der Gesamtzahl der JVA-Insassen?
- b) Inwieweit gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung bezüglich des Anteils von JVA-Insassen mit rechtsextremer Einstellung regionale Unterschiede?

Die Fragen 3 und 3a werden zusammen beantwortet.

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen. Die Bundesregierung verfügt daher über keinen Überblick, wie viele Rechtsextremisten sich gegenwärtig in deutschen Justizvollzugsanstalten befinden.

4. Inwieweit sind der Bundesregierung Berichte oder Klagen von JVA-Leitungen oder Landesjustizbehörden über Probleme mit Rechtsextremisten im Strafvollzug bekannt?

Radikalisierte Gefangene – auch solche, bei denen eine rechtsextremistische Haltung festgestellt worden ist – stellen eine ständige Herausforderung dar, der sich die für den Strafvollzug zuständigen Länder stellen. Die Bundesregierung verfügt im Übrigen über keine Erkenntnisse zu einzelnen Vorgängen in den Justizvollzugsanstalten.

5. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über Versuche von Rechtsextremisten, sich innerhalb von JVAs zu organisieren (gegebenenfalls konkrete Fälle und JVAs benennen)?
 - a) Inwieweit liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, dass organisierte Rechtsextremisten als Inhaftierte in den JVAs neue Mitglieder oder Sympathisanten werben oder gewinnen?
 - b) Inwieweit existierten oder existieren nach Kenntnis der Bundesregierung sogenannte Knastkameradschaften von inhaftierten Rechtsextremisten oder ähnliche rechtsextreme Gefangenensstrukturen (bitte gegebenenfalls konkrete Fälle benennen)?
 - c) Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung darüber vor, dass inhaftierte Rechtsextremisten aus JVAs heraus Propaganda betreiben, für rechtsextremistische Medien (bitte benennen) schreiben oder Organisationsaufgaben übernehmen (bitte konkrete Fälle benennen)?
 - d) Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Beschlagnahmung oder Sicherstellung von NS-Symbolen, NS-Devotionalien, Fahnen oder Kleidungsstücken mit rechtsextremer Symbolik bei Inhaftierten (bitte konkrete Fälle benennen)?

Die Fragen 5 bis 5d werden zusammen beantwortet.

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

6. Wie viele Straftaten werden nach Kenntnis der Bundesregierung von gefangengenommenen Rechtsextremisten in Haftanstalten verübt (bitte jeweils Angaben seit dem Jahr 2015 machen)?
 - a) Wie viele dieser Straftaten sind politisch motiviert, wie viele stellen eine Gewalttat dar, und wie viele stellen eine politisch motivierte Gewalttat dar?
 - b) Wie viele Straftaten von Rechtsextremisten in Haftanstalten richten sich gegen Mitgefangene (vermeintlich) nichtdeutscher Herkunft?

Die Fragen 6 bis 6d werden zusammen beantwortet.

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

7. Welchen Stellenwert nimmt die Thematik rechtsextremistischer Gefangener nach Kenntnis der Bundesregierung innerhalb der rechtsextremen Szene ein?

Die Betreuung rechtsextremistischer Straftäterinnen und Straftäter nimmt in der rechtsextremen Szene traditionell einen hohen Stellenwert ein. Zumeist handelt es sich bei der Betreuung um die Unterstützung von Szeneaktivistinnen und Szeneaktivisten aus der eigenen Region oder bundesweit bekannten inhaftierten Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten. Gefangenenhilfe genießt innerhalb der rechtsextremistischen Szene seit jeher große Anerkennung. Die in Haft befindlichen Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten verfügen in der Regel über wenige Kontakte außerhalb der Szene. Sie sind insoweit für Kontaktaufnahmen dankbar und daher häufig ideologisch beeinflussbar. Für die rechtsextremistische Szene hat die Gefangenenhilfe als Bindeglied zwischen verschiedenen Generationen von Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten sowie Anhängerinnen und Anhängern unterschiedlicher rechtsextremistischer Organisationen eine vernetzende Funktion. Ihr Ziel ist es, die Einbindung der Inhaftierten in die rechtsextremistische Szene aufrechtzuerhalten. Unter dem Motto „Solidarität ist eine Waffe“ rufen sie ihre Mitglieder und Sympathisantinnen und Sympathisanten regelmäßig zur gemeinsamen Unterstützung der inhaftierten Rechtsextremisten auf.

8. Wie viele und welche Aufzüge von Rechtsextremisten mit dem Themenschwerpunkt der Solidarität mit rechtsextremen Gefangenen gab es nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Jahr 2013 (bitte Datum, Ort, Veranstalter, Teilnehmerzahl und Thema benennen)?

Der Bundesregierung sind die nachfolgenden tabellarisch aufgeführten Demonstrationen von Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten mit dem Themenschwerpunkt der Solidarität mit rechtsextremen Gefangenen bekannt:

Datum	Land	Ort	Veranstalter	Motto	Teilnehmer
11.01.2013	NW	Dortmund	DIE RECHTE	Für Meinungsfreiheit; gegen die Inhaftierung Gottfried Küssels	25
16.01.2013	BE	Berlin	NPD	Freiheit für Gottfried Küssel und alle politischen Gefangenen	35
16.03.2013	NW	Aachen	DIE RECHTE	Freiheit für alle politischen Gefangenen	80
16.03.2013	NW	Düsseldorf	DIE RECHTE	Freiheit für alle politischen Gefangenen	100
16.03.2013	NW	Mönchengladbach	DIE RECHTE	Freiheit für alle politischen Gefangenen	100
25.05.2013	BW	Karlsruhe	n. b.	Freiheit für alle politischen Gefangenen	200
29.07.2013	SN	Leipzig	n. b.	Freiheit für Erich Priebke	20
29.07.2013	BE	Berlin	n. b.	Freiheit für Erich Priebke	50
15.09.2013	NW	Aachen	DIE RECHTE	Freiheit für alle politischen Gefangenen	25
25.07.2015	RP	Ludwigshafen	n. b.	Freiheit für Horst Mahler	30
01.08.2015	RP	Pirmasens	n. b.	Kundgebung für einen inhaftierten Rechtsextremisten	20

Datum	Land	Ort	Veranstalter	Motto	Teilnehmer
01.08.2015	RP	Zweibrücken	n. b.	Kundgebung für einen inhaftierten Rechtsextremisten	20
21.04.2017	ST	Dessau-Rosslau	Neonazis/ Rechtsextremisten	Freiheit für Horst Mahler	20
28.05.2017	BE	Berlin	Neonazis/ Rechtsextremisten	Freiheit für Horst Mahler	60
28.05.2017	NW	Düsseldorf	DIE RECHTE	Freiheit für Horst Mahler	50
28.05.2017	TH	Erfurt	DIE RECHTE	Freiheit für Horst Mahler	25
10.05.2018	NW	Bielefeld	DIE RECHTE	Freiheit für Ursula Haverbeck	450
11.05.2018	ST	Dessau-Rosslau	Neonazis/ Rechtsextremisten	Freiheit für Ursula Haverbeck	30
15.05.2018	ST	Magdeburg	DIE RECHTE	Freiheit für Ursula Haverbeck	40
21.06.2018	NW	Dortmund	DIE RECHTE	Freiheit für Ursula Haverbeck	45
22.06.2018	NW	Hamm	DIE RECHTE	Freiheit für Ursula Haverbeck	35
30.06.2018	BY	Nürnberg	Neonazis/ Rechtsextremisten	Freiheit für alle politischen Gefangenen	250
16.03.2019	BB	Brandenburg	Neonazis/ Rechtsextremisten	Tag der politischen Gefangenen	40
09.11.2019	NW	Bielefeld	DIE RECHTE	Freiheit für Ursula Haverbeck	230

9. Welche Plattformen, Netzwerke und Organisationen sowie Internetpräsenzen und Auftritte in sozialen Medien, die speziell der Unterstützung von rechtsextremistischen Gefangenen dienen, seit dem Jahr 2013 sind der Bundesregierung bekannt, und wie sieht die Unterstützung konkret aus?

Seit dem Verbot der „Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e. V.“ (HNG) etablierte sich die Organisation „Gefangenen-Hilfe“ (GH), die im Jahr 2012 zunächst durch ihren Internetauftritt www.gefangenenhilfe.info und die dazugehörige Präsenz „GefangenenHilfe Freundeskreis“ im sozialen Netzwerk Facebook bekannt wurde, zur mittlerweile bekanntesten Gefangenenhilfsorganisation in der rechtsextremistischen Szene. Die GH hat ihren Sitz in Schweden, als Kontaktadresse ist ein Postfach in Schweden angegeben, über das Unterstützer den Gefangenen Briefmarken, Briefe und Sachspenden – auch anonym – zukommen lassen können. Auf ihrer Internetpräsenz veröffentlicht die Organisation regelmäßig Berichte über Solidaritätsaktionen für Inhaftierte und informiert über die verschiedenen Möglichkeiten der Gefangenenbetreuung. Zudem bietet die GH auf ihrer Seite Online-Schulungen zu unterschiedlichen Themenkomplexen an. Diese Informationen finden sich auch auf dem zusätzlich eingerichteten Gruppenprofil „Gefangenenhilfe Freundeskreis“ im sozialen Netzwerk Facebook.

Darüber hinaus sind der Bundesregierung folgende Internetpräsenzen und deren Aktivitäten bekannt:

- www.freiheit-fuer-ursula.de

Ursula Haverbeck ist eine bekannte Holocaustleugnerin und zuletzt im Mai 2018 zu einer Haftstrafe verurteilt worden. Auf der Webseite wird zu Protesten und Unterstützung von öffentlichen Veranstaltungen zur Freilassung der Gefangenen aufgerufen.

Auf der Seite ist ein eigenes Petitionssystem veröffentlicht worden, nachdem eine andere Petition gesperrt worden war. Es wird dazu aufgerufen, der Gefangenen Briefe und Karten in die JVA zu schicken. Auf der Seite werden zusätz-

lich Aufkleber, Flugblätter und Plakate angeboten, die über eine Mailadresse bestellt werden können.

- www.freiheit-fuer-ralph.info

Ralph Kästner wurde wegen seiner Tätigkeit als Administrator der „Altermedia“-Website als Rädelsführer einer kriminellen Vereinigung zu zwei Jahren und sechs Monaten Haft verurteilt. Er trat die Haft im Oktober 2019 an. Die Seite dient zur Unterstützung für Ralph Kästner. Für Kästner kann eine Spende („Freiwillige Zuwendung“) geleistet werden. Außerdem wird um Unterstützung per Post an die Haftadresse gebeten.

Zudem sind weitere Einzelakteurinnen und Einzelakteure bekannt, die sich in den sozialen Medien oder mit eigenen Internetpräsenzen ebenfalls an der Unterstützung für Haverbeck und andere rechtsextremistische Gefangene beteiligen.

- a) Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über ausländische bzw. im Ausland ansässige Unterstützerorganisationen für rechtsextreme Gefangene, die Gefangene im bundesdeutschen Strafvollzug unterstützen, und wie sieht diese Unterstützung konkret aus?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

- b) Inwieweit bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung Strukturen der verbotenen Hilfsorganisation für nationale Gefangene (HNG) fort, bzw. inwieweit gibt es Hinweise auf Nachfolge- oder Ersatzorganisationen?

Durch das vom Bundesminister des Innern am 21. September 2011 ausgesprochene Verbot der HNG wurde der rechtsextremistischen Szene eine bedeutende netzwerkbildende Organisation entzogen. Strukturen bzw. Nachfolgebestrebungen der verbotenen HNG konnten bislang nicht festgestellt werden.

10. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung bezüglich der Bemühungen der rechtsextremen oder neonazistischen Parteien NPD, Die Rechte und Der Dritte Weg, in Wahlkämpfen oder zur Mitgliedergewinnung gezielt Strafgefangene zu erreichen?

Die NPD sowie deren Jugendorganisation „Junge Nationalisten“ (JN) machen auf ihren Veranstaltungen Werbung für die „Gefangenenhilfe“. So können dort regelmäßig Informationsstände, Plakate und Flyer festgestellt werden. Des Weiteren werden auf den Veranstaltungen Spenden für die „Gefangenenhilfe“ gesammelt. Von diesen Unterstützungsleistungen werden Fotos in den sozialen Medien der JN veröffentlicht.

Die Partei „DIE RECHTE“ ist mit ihrer Aktion „Grußkarten an die Gefangenen“ bemüht, zur Solidarität mit vermeintlich „politischen Gefangenen“, welche sich in „Gesinnungshaft“ in den „Kerkerzellen des Systems“ befinden sollen, aufzurufen. So hatte der Dortmunder Kreisverband der Partei zuletzt im Dezember 2019 Grußbotschaften an diverse Inhaftierte versendet, um „Drunnen und draußen, eine Front!“ zu suggerieren. Im Anschluss an den Aufruf wurden zahlreiche Adressen von Inhaftierten in Justizvollzugsanstalten veröffentlicht, unter anderem von den bekannten Holocaustleugnern Ursula Haverbeck-Wetzel und Horst Mahler.

Die Inhaftierung Haverbeck-Wetzels nutzt die Partei seit Jahren, um auf vermeintlich in Deutschland nicht vorhandene Meinungsfreiheit hinzuweisen. Im Europawahlkampf war Haverbeck-Wetzel als Spitzenkandidatin für die Partei

angetreten. Seit ihrem Haftantritt im Mai 2018 führte die rechtsextremistische Szene eine Reihe von Solidaritätsaktionen für Haverbeck-Wetzel durch. Eine erste Solidaritätsdemonstration der Partei „DIE RECHTE“ am 10. Mai 2018 in Bielefeld fand mit circa 450 Teilnehmenden statt.

Auch für die Partei „Der III. Weg“ spielt die Betreuung von Gefangenen eine gewisse Rolle. So zeigte sich „Der III. Weg“ auf seiner Internetseite u. a. solidarisch mit dem im NSU-Prozess mitangeklagten Ralf Wohlleben. In der Berichterstattung der Partei über den Prozess wurde Wohlleben als Opfer dargestellt. Darüber hinaus ist „Der III. Weg“ gegen eine Abschaffung des sogenannten Überbrückungsgeldes und spricht so ebenfalls Strafgefangene an. Die Partei informiert über die angebliche Willkür von Strafvollzugsbehörden und ruft zur Unterstützung einer Petition gegen die Abschaffung des Überbrückungsgeldes auf. Ebenso werden regelmäßig Flugblattsendungen in Gefängnisse organisiert. In einem Artikel vom 12. Februar 2017 berichtete die Partei darüber, dass diese Flugblätter oftmals „rechtswidrig“ nicht an die Gefangenen weitergeleitet würden.

11. Welche besonderen Maßnahmen und Programme vom Bund – und nach Kenntnis der Bundesregierung von den Ländern – gibt es, um inhaftierten Rechtsextremisten einen Ausstieg aus der rechten Szene zu ermöglichen?

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) betreibt seit dem 17. April 2001 das „Aussteigerprogramm Rechtsextremismus des BfV“ (APR). Es war ein Beitrag zum damaligen „Maßnahmenkatalog der Bundesregierung gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Gewalt“. Die Teilnahme ist auch für Personen möglich, die sich in Strafhaft befinden.

Aussteigerprogramme für Rechtsextremisten wie das APR, die von staatlichen Stellen getragen werden und an denen gleichfalls eine Teilnahme von in Strafhaft befindlichen Personen möglich ist, gibt es in den Ländern Bayern, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

- a) Wie stark werden diese Maßnahmen und Programme genutzt?
- b) Wie viele rechtsextremistische Strafgefangene stiegen seit 2013 mit Hilfe solcher Programme und Maßnahmen aus der rechten Szene aus?

Die Fragen 11a und 11b werden zusammen beantwortet.

Seit Einrichtung des APR am 17. April 2001 gab es mit Stichtag 20. Februar 2020 1.225 Kontaktaufnahmen von interessierten Personen. Nach intensiver Prüfung wurden bis zum vorgenannten Stichtag 136 Personen zur Betreuung in das Programm aufgenommen. Statistische Informationen darüber, wie viele Personen sich bei Kontaktaufnahme, der Aufnahme in das APR oder während der Betreuung in Strafhaft befanden, liegen nicht vor.

Auch Zahlen und personenbezogene Daten zu Interessentinnen/Interessenten oder Teilnehmerinnen/Teilnehmern an den Aussteigerprogrammen der Länder sind der Bundesregierung nicht bekannt.

12. Inwieweit besteht nach Kenntnis der Bundesregierung die Gefahr einer Verfestigung bzw. gar Radikalisierung rechtsextremer Einstellungen einschlägiger Personen in Haft?

Die für den Strafvollzug zuständigen Länder ergreifen – wie in der Vorbemerkung der Bundesregierung näher erläutert – zahlreiche Maßnahmen, um Radikalisierung im Strafvollzug zu verhindern bzw. bereits erfolgter Radikalisierung mit Maßnahmen zur Deradikalisierung zu begegnen. Mit diesen Maßnahmen soll auch der Gefahr einer Verfestigung rechtsextremer Einstellungen von Gefangenen begegnet werden.

13. Inwieweit gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung besondere Präventionsprogramme, um eine Festigung bzw. Radikalisierung rechtsextremer Einstellungen von bislang nur am Rande der rechten Szene aktiven Gefangenen während ihrer Haftzeit und ihre Einbindung in das rechtsextreme Milieu nach ihrer Haftentlassung zu verhindern?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

14. Welche Erkenntnisse, Hinweise oder Einschätzungen liegen der Bundesregierung über einen „Wechsel“ von gewalttätigen Neonazis in andere kriminelle Milieus (wie sog. Rockerkriminalität) in der Zeit ihrer Strafhaft vor, und welche Verknüpfungen von rechtsextremistischen und allgemein kriminellen Milieus bestehen in diesem Zusammenhang?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen. Die Bundesregierung verfügt daher über keine Erkenntnisse zu einzelnen Vorgängen in den Justizvollzugsanstalten.

15. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über rechtsextremistische Einstellungen oder Betätigungen von JVA-Bediensteten (bitte konkrete Fälle gegebenenfalls benennen)?
 - a) Inwieweit sind der Bundesregierung entsprechende Probleme aus den Ländern bekannt geworden (bitte konkrete Fälle gegebenenfalls benennen)?
 - b) Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über Disziplinarmaßnahmen gegen JVA-Bedienstete aufgrund rechtsextremistischer Betätigungen oder Äußerungen?
 - c) Inwieweit wird das JVA-Personal nach Kenntnis der Bundesregierung besonders im Umgang mit rechtsextremistischen Gefangenen und im Erkennen von rechtsextremistischen Inhalten und Symboliken geschult?

Die Fragen 15 bis 15c werden zusammen beantwortet.

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen. Die Bundesregierung verfügt daher über keine Erkenntnisse zu einzelnen Vorgängen in den Justizvollzugsanstalten.

16. Nach welchen Kriterien erfolgt nach Kenntnis der Bundesregierung die Auswahl der JVA's für Rechtsextremisten, die nach § 129a des Strafgesetzbuchs (StGB) verurteilt wurden?
- a) Wie viele, und welche rechtsextremistischen Gefangenen, die wegen § 129a StGB verurteilt wurden, sind seit 2013 für wie lange in welchen JVA's inhaftiert worden?
 - b) Inwieweit sieht die Bundesregierung darin ein Problem, rechtsextremistische Gefangene aus verschiedenen Verfahren nach § 129a StGB gleichzeitig in derselben JVA unterzubringen?

Die Fragen 16 bis 16b werden zusammen beantwortet.

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen. Die Bundesregierung verfügt daher über keine Erkenntnisse zu einzelnen Vorgängen in den Justizvollzugsanstalten.

Zu Frage 16a ist ergänzend zu erläutern, dass der Generalbundesanwalt im relevanten Zeitraum in Einzelfällen Verfahren wegen minderer Bedeutung nach § 142a Absatz 2 Nummer 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in die Zuständigkeit der Länder abgegeben hat und vor diesem Hintergrund keine vollständige Übersicht im Sinne der Fragestellung geben kann.

Zu Frage 16b ist im Übrigen anzumerken, dass generell bei der Unterbringung radikalisierte Gefangener – insbesondere, wenn deren Werben bei anderen Gefangenen zu besorgen ist – geeignete allgemeine und besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden können, die eine wirksame Trennung von Mitgefangenen ermöglichen, sowohl von anderen radikalisierten als auch zumindest von konkret gefährdeten Gefangenen. Die Erfahrungen in Deutschland mit der „Roten Armee Fraktion“ in den 1970er und 1980er Jahren haben gezeigt, dass es problematisch sein kann, mehrere Terrorverdächtige gemeinsam an einem Ort unterzubringen, da solche Gruppenbildungen eine Radikalisierung eher fördern.

